

## „Notwendige Belege zur Einkommensteuerberatung 2009“

(ohne Belege für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft!)

### Allgemeine Unterlagen/Belege:

- Steuerbescheid des Vorjahres**, soweit Sie das erste Mal zu uns kommen:  
*Kopie der letzten Steuererklärung*
- Lohnsteuerbescheinigung(en) 2009** des Antragstellers und eventuell Ehegatten, auch bei Arbeitslosigkeit
- Verträge und Nachweise über die Zahlung einer Abfindung**  
*(Abfindungsvertrag, Zahlungseingangsbeleg)*
- Nachweise über** erhaltene Lohnersatzleistungen für die **Zeiten der Nichtbeschäftigung** wie:  
*Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungsgeld oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Überbrückungsgeld für Umschulungs- und ABM-Maßnahmen, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld etc.*
- Bei Veränderungen im **Familienstand** in 2009: *Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Datum der Scheidung, Datum des Getrenntlebens etc.*
- Religionsbekenntnis** beider Ehegatten
- Bei **Kirchenaustritt** in 2008 oder 2009: *Kopie der Austrittsbescheinigung*
- Veränderungen der **Bankverbindung**: *neue Kontonummer, Bankleitzahl*
- Bei **Kindern unter 18 Jahren bzw. zwischen 18 und 27 Jahren (ab dem Geburtsjahr 1983 nur noch bis 25 Jahren)**: Name und Geburtsdatum des Kindes sowie bei Bezug von Kindergeld, Kind in Berufsausbildung, Ausbildungsplatzmangel, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, bei Unterbrechung der Berufsausbildung, Körperbehinderung des Kindes, Ableistung des Wehrdienstes sind eventuell die folgenden Nachweise erforderlich: Aufstellung über erhaltenes Kindergeld, Schul-, Ausbildungs-, Wehrdienst- oder Studienbescheinigung, Lehrvertrag, Lohnsteuerkarte, Einkommensnachweis aus Arbeitslohn, Nachweis über Zahlungen von BAföG, Rente, Wehrsold, Arbeitslosengeld etc.,  
Nachweise über Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung, z.B. über Werbungskosten, Aufstellung über Fahrten zur Berufsschule oder Ausbildungsstätte, Mietvertrag bei auswärtiger Unterbringung, Nachweise über Ausbildungsplatzmangel, Ableistung eines freiwilligen sozialen ökologischen Jahres, Körperbehinderung des Kindes
- Nachweis zur Anlage nach dem **Vermögensbildungsgesetz = „Anlage VL“** des Anlageinstitutes (auch für in Ausbildung befindliche Kinder)
- Unterlagen über geleistete Altersvorsorgebeiträge (**Riester-Rente**). Benötigt werden die Bescheinigung des Anlageinstituts, Ihre Rentenversicherungsnummer und ein Nachweis über Ihren sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn in 2008 (Sozialversicherungsmeldung).

### Nachweise zu den Werbungskosten (Kosten im Zusammenhang mit dem Arbeitslohn):

- Fahrtkosten** zur Arbeitsstätte:  
*Entfernungspauschale verkehrsmittelunabhängig, 0,30€/km, bis max. 4.500€ / mit eigenem Pkw keine Begrenzung, aber sofern Kosten über 4.500€ besteht Nachweispflicht (z. B. Inspektionsrechnungen, TÜV- oder Dekrabericht), oder*

tatsächliche Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sofern Aufwendungen höher als 4.500€.

Wenn Sie einen **Firmenwagen** privat nutzen: Nachweis über die mtl. Besteuerung (Gehaltsabrechnung).

Sollten Sie einen **fremden Pkw** für Fahrten zur Arbeitsstätte benutzen, so reichen Sie bitte auch eine „Zustimmungserklärung“ des Eigentümers mit ein.

**Bescheinigung des Arbeitgebers**, soweit auf der Steuerkarte kein Vermerk über die in 2009 gezahlten **Beträge für Auslösung, Fahrtkostenzuschüsse, Verpflegungszuschüsse** zu Dienstreisen, Fahrtätigkeit, Einsatzwechseltätigkeit etc.

Wenn Sie **Mitfahrer** sind: Name und Anschrift des Fahrers

- Nachweise/Bescheinigungen über **Dienstreisen, wechselnde Einsatzstellen, selbst getragene Ausbildungs- und Fortbildungskosten**, für die kein oder ein nicht ausreichender Kostenersatz gewährt wurde.

Bitte hierzu eine Aufstellung mit folgenden Angaben erstellen: Datum/Uhrzeit – Abfahrt/Rückkehr – betrieblicher Anlass – gefahrene km mit eigenem Pkw bzw. Firmen-Pkw – Sonstige Aufwendungen wie Nachweise über Lehrgangsgebühren, Fachliteratur etc. Die entsprechenden Formulare halten wir für Sie bereit. Erstattungen vom Arbeitgeber bzw.

Zuschüsse vom Arbeitsamt usw. sind anzurechnen.

- Nachweis über die in 2009 gezahlten **Gewerkschaftsbeiträge** oder Beiträge für sonstige Berufsverbände
- Nachweis (z. B. Police und Zahlungsbeleg) über die Kosten einer besonderen **Berufshaftpflichtversicherung**
- Rechnungen über die Kosten eines **Arbeitsgerichtsprozesses**
- Nachweis mit Hergangsschilderung über die eigenen Kosten eines **Verkehrsunfalles auf dem Weg von oder zur Arbeit** oder einer dienstlich veranlassten Fahrt im Jahr 2009
- Kostenaufstellung mit Belegen über die Kosten eines aus **beruflichen** Gründen veranlassten **Umzuges** oder einer **doppelten Haushaltsführung** (Mietvertrag am Arbeitsort, Hotelkosten, Fahrtkosten (Entfernung Wohnung – Arbeitsort, Anzahl der Heimfahrten, Fahrausweise bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln etc.)
- Nachweis über Aufwendungen für ein beruflich genutztes **Arbeitszimmer** in der eigenen Wohnung, sofern das Zimmer den **Mittelpunkt** der beruflichen Tätigkeit darstellt.  
*Skizze der Wohnung mit qm-Angaben, Mietvertrag, Belege über Umlagen, Anschaffungskosten für Mobiliar des Arbeitszimmers, Beschreibung über Grund, Dauer und Anlass der beruflichen Nutzung*
- Nachweise/Belege über Aufwendungen für **Fachliteratur, Berufskleidung**, beruflich notwendige Arbeitsmittel, wie *Aktenschrank, Schreibtischzubehör, Personalcomputer (Angabe über den Anteil der beruflichen Nutzung), Fachbücher, typische Berufskleidung, Arbeitsmittel etc.*
- Nachweis über etwaige in 2009 bezahlte **Steuerberatungskosten** (auch Literatur und Fahrten zum Steuerberater/Lohnsteuerhilfverein), soweit diese beruflich bedingt waren
- Police und Versicherungsbedingungen für eine **Unfallversicherung** ohne Beitrittsrückgewähr
- Bescheinigung des Versicherers über den beruflichen Anteil des Beitrages zu einer **Rechtsschutzversicherung**
- Nachweis über erwerbsbedingte **Kinderbetreuungskosten** (Rechnung und Zahlungsnachweis durch Kontoauszug). Für Kinder im Alter bis einschließlich 13 Jahren - Aufwendungen sind bereits ab dem ersten Euro begünstigt.

### Sonderausgaben:

- Nachweise (Abrechnung und Zahlungsbeleg) über in 2009 bezahlte **Versicherungsbeiträge**
- Rentenzahlungen** und **dauernde Lasten** (Kost und Wohnung). Verträge über Verpflichtung beifügen.
- Nachweise über in 2009 gezahlte **Spenden, Parteibeiträge, freiwillige Kirchensteuer, Kirchgeld** etc.
- Nachweise über **Kosten für Privatschulen, Unterhaltsleistungen** an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten
- Nachweis über Kosten für **eine Ausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf**

### Außergewöhnliche Belastungen:

- Zahlungsnachweise über **Eigenanteile zu Krankheits- und Medikamentenkosten, Brille, Zahnersatz, Beerdigungskosten** (soweit die Kosten den Nachlass übersteigen), **Kur** etc.
- Nachweis über die **Pflegebedürftigkeit und/oder Körperbehinderung** einer im Haushalt lebenden Person (*Behindertenausweis bzw. Bescheid in Kopie und/oder Nachweis über bewilligtes Pflegegeld*)
- Nachweis über die in 2009 selbst getragenen **Kosten einer Ehescheidung**
- Unterstützungsleistungen an Ehegatten, Lebenspartner oder Personen, die in gerader Linie mit Ihnen verwandt sind** (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) – Name, Anschrift, Beruf, Familienstand, Verwandtschaftsgrad der unterstützten Person angeben, Nachweis über eigene Einkünfte und Bezüge – z. B. Lohn, Rente, sonstige Einkünfte, Wohngeld etc.

Bei Unterstützung von **Ausländern** Vorlage einer **Heimatbescheinigung** der unterstützten Person in amtlich beglaubigter deutscher Sprache. Nachweis durch Vorlage von 4 Quartalsbescheinigungen und Bankbescheinigung, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen.

### Steuerermäßigungen:

- Aufwendungen für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und haushaltsnahe Handwerkerleistungen** sind im Rahmen einer besonderen Steuerermäßigung begünstigt. Dazu zählen z.B. Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen für Gartenarbeiten, Putzarbeiten im Haus oder die Durchführung von Schönheitsreparaturen und sämtliche handwerkliche Tätigkeiten, die im Haushalt erbracht werden (z.B. Reparatur der Heizung, Waschmaschine, Fernseher aber auch Gebühren für Schornsteinfeger und Prüfung der Heizungsanlage). Materialkosten sind nicht begünstigt. In Rechnungen müssen Lohn- und Materialkosten getrennt ausgewiesen sein. Aufwendungen, die nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses anfallen, ist die Vorlage einer Rechnung und eines Bankbeleg als Zahlungsnachweis Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung. **Barzahlungen sind nicht begünstigt.**

- Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum oder in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterliegen haben, werden ab 2009 ermäßigt besteuert. Bitte sprechen Sie uns an, wenn für Sie ein solcher Sachverhalt in Betracht kommen könnte.

### Sie haben Haus- und Grundbesitz?

- Soweit Sie das erste Mal zu uns kommen, bringen Sie bitte die Berechnungsunterlagen zur Abschreibung Ihres vorherigen Steuerberaters/Lohnsteuerhilfevereins mit.
- Bitte bringen Sie alle Belege über **Einnahmen und Ausgaben**, die im Zusammenhang mit Ihrem Haus oder Ihrer Eigentumswohnung stehen, mit (Mietverträge, Umlagenabrechnungen, Baurechnungen, Finanzierungskosten, Darlehensverträge, Abrechnungen der Hausverwaltung etc.).
- Soweit Sie umfangreiche **Neubau-, Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen** durchgeführt haben, bitten wir, soweit Ihnen möglich, zu den Belegen eine Kostenaufstellung mit Angabe des Zahlungsdatums, des Lieferanten, der Leistung und des Zahlbetrages zu erstellen (*Beispiel: 12.02.2005 – XY-Baumarkt – Elektromaterial – 649,99 €, gefahrene km: 50*).
- Bei **gemischt genutzten Häusern** bitte Aufteilung der Wohnfläche und Kosten vornehmen.
- Sie wollen Grundbesitz unentgeltlich oder gegen Ausgleichszahlungen/Schuldübernahme übertragen oder erwerben Grundbesitz von Ihren Verwandten auf diesem Wege?

**Achtung: Bitte sprechen Sie uns vorher an!**

### Sie haben Kapitalerträge?

- Die Einkommensteuer für Kapitalerträge ist ab 2009 im Regelfall mit dem Steuerabzug (Abgeltungssteuer) abgegolten. Wenn Ihre Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung überstiegen haben, kann es dennoch erforderlich sein, die Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Das ist der Fall, wenn Sie auch Kapitalerträge erzielt haben, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. ausländische Kapitalerträge oder Kapitalerträge von Nicht-Kreditinstituten) oder wenn Sie außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten) absetzen wollen. Dann werden die Kapitalerträge zur Ermittlung der zumutbaren Belastung benötigt. Die Angabe der Kapitalerträge ist auch erforderlich, wenn Sie einer kirchensteuerpflichtigen Kirche angehören und Sie Ihre Bank nicht ermächtigt haben, die Kirchensteuer mit der Abgeltungssteuer an das Finanzamt abzuführen. In einigen Fällen kann es jedoch günstiger sein, die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung zu beantragen. Dies ist bei niedrigem Einkommen (oft bei Rentnern) der Fall, wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist als der 25 prozentige Abgeltungssteuersatz, bei ungünstiger Verteilung der Sparer-Pauschbeträge, bei Anwendung von Ersatzbemessungsgrundlagen bei der Veräußerung von Wertpapieren, zur Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren oder zur Berücksichtigung von Transaktionskosten aus dem An- bzw. Verkauf von Wertpapieren. Sollten Sie die Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen oder, wenn wir für Sie prüfen sollen, ob die Angabe in der Einkommensteuererklärung für Sie günstiger ist,

benötigen Sie **Steuerbescheinigungen** Ihrer Banken nach § 45a EStG. Diese Steuerbescheinigungen werden nur auf Anforderung ausgestellt. Steuerbescheinigungen sind auch für die Banken vorzulegen, die keine Abgeltungssteuer abgeführt haben. Auch in diesen Fällen ist die Bank verpflichtet, die Steuerbescheinigung auf Verlangen auszustellen. Die Steuerbescheinigungen sind dem Finanzamt **im Original** vorzulegen.

### **Sie haben Einkünfte aus Renten und Unterhaltsleistungen?**

- Bitte bringen Sie uns die letzten beiden **Rentenbescheide** bzw. die letzten beiden **Änderungsmitteilungen** zu jeder Rente (meist Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.) mit. Wenn Sie das erste Mal zu uns kommen und den letztjährigen Einkommensteuerbescheid nicht vorlegen können oder wenn Sie eine Witwen-oder Witwerrente erhalten, benötigen wir stattdessen von Ihrem Rentenversicherungsträger eine **Bescheinigung für steuerliche Zwecke** um den steuerpflichtigen Anteil der Rente korrekt ermitteln zu können. Viele Rentenversicherungsträger stellen diese Bescheinigung bereits unaufgefordert aus. Die gesetzlichen Rentenversicherungsträger stellen die Bescheinigung nur nach Aufforderung aus. Dann wird sie aber auch in den Folgejahren ausgestellt.
- Wenn Sie wegen der Übertragung eines Betriebes, Mitunternehmer- oder GmbH-Anteils Versorgungsleistungen erhalten, benötigen wir den Übergabevertrag.
- Wenn Sie Unterhaltsleistungen von Ihrem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten erhalten und zugestimmt haben, dass Ihr (früherer) Ehegatte diese Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben abziehen kann, benötigen wir eine Kopie der von dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten beim Finanzamt **für das Jahr 2009 eingereichten Anlage U**.

**Zu viel? – Keine Angst! – Fehlende Belege können Sie uns selbstverständlich nachreichen!**